



EUROPÄISCHE UNION  
EUROPAISCHER SOZIALFONDS

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



## **Pauschalsatz für Restkosten in der Förderaktion 9**

Aktion 9.1: Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose

Durch Art. 68b Abs. 1 VO (EU) 1304/2013 wird ermöglicht, einen Pauschalsatz von bis zu 40% der direkten förderfähigen Personalkosten zur Berechnung der förderfähigen Restkosten abzudecken, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes vornehmen muss.

Die Verwaltungsbehörde wendet Art. 68b Abs. 1 VO(EU) 1304/2014 an und legt den Pauschalsatz der Restkosten bezogen auf die direkten förderfähigen Personalkosten mit 35% fest. Somit deckt diese Pauschale sämtliche Restkosten ab (Kostengruppen 3 und 4).

Der neue Pauschalsatz ist für Projekte der Förderaktion 9.1 anzuwenden, bei denen die Anträge ab dem 15.09.2018 in ESF-Bavaria 2014 gestellt werden.

*München, 10.09.2018*  
*ESF-Verwaltungsbehörde*